

# Protokoll Nr. 66

## Gemeindeversammlung Samedan vom 12.12.2024

---

Ort:	Gemeindesaal
Zeit:	20:00 - 21:00 Uhr
Anwesend:	83 von 1'894 Stimmberechtigten
Vorsitz:	Gian Peter Niggli, Gemeindepräsident
Protokoll:	Claudio Prevost, Gemeindegeschreiber
Stimmzähler:	Martin Eberhard und Reto Giovanoli

---

### Traktanden:

2024-440	Wahl der Stimmzählenden
2024-441	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juli 2024
2024-442	Genehmigung des Budgets 2025 und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025
2024-443	Abgabe Sondernutzung öffentlicher Grund Bau und Betrieb elektrisches Verteilnetz
2024-444	Teilrevision des Abfallbewirtschaftungsgesetzes, des Gebührenregulatives für die Abfallbewirtschaftung und des Gebührentarifs für die Wasserversorgung
2024-445	Erlass eines kommunalen Beherbergungsgesetzes
2024-446	Varia

Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgte frist- und formgerecht gemäss den Bestimmungen von Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeverfassung. Die Gemeindeversammlung gilt demnach als rechtskonform einberufen.

Gegen die Traktandenliste werden aus der Versammlungsmitte weder Ergänzungs- noch Änderungsanträge vorgebracht. Die Gemeindeversammlung ist somit beschlussfähig und die Traktandenliste gilt als genehmigt.

Registrier-Nr. 0110.05

2024-440

### Wahl der Stimmzählenden

---

#### Sachverhalt

Gemäss Art. 41 der Gemeindeverfassung bezeichnet die Gemeindeversammlung die notwendigen Stimmzählenden auf Vorschlag des Vorsitzenden.

#### Diskussion

Findet nicht statt.

#### Beschluss

Gestützt auf Art. 41 der Gemeindeverfassung werden Martin Eberhard und Reto Giovanoli als Stimmzähler bezeichnet.

**Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juli 2024**

---

**Sachverhalt**

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes wird das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen.

Das Protokoll vom 11. Juli 2024 war ab 30. Juli 2024 auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.samedan.ch](http://www.samedan.ch), Rubrik «Amtliche Publikationen» aufgeschaltet. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juli 2024 gilt somit als genehmigt.

**Diskussion**

Findet nicht statt.

**Beschluss**

Nicht erforderlich.

**Genehmigung des Budgets 2025 und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025**

---

Gemeindepräsident Gian Peter Niggli präsentiert das Budget.

Das Budget 2025 lag gemäss den Bestimmungen von Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeverfassung 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei auf und konnte dort bezogen werden. Zudem standen die Unterlagen seit dem 28. November 2024 auf der Website der Gemeinde [www.samedan.ch](http://www.samedan.ch) unter Politik/Gemeindeversammlung zum Herunterladen bereit. Alle Anwesenden wurden mit einem Exemplar des Budgetheftes bedient.

Die Finanzpolitik ist auf Nachhaltigkeit und Stabilität auszurichten. Entsprechend soll der Finanzhaushalt gemäss Art. 62 der Gemeindeverfassung mittelfristig ausgeglichen sein. Art. 6 des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes fordert, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen sein soll. Schliesslich verpflichtet Art. 39 des kantonalen Gemeindegesetzes die Gemeinden, die Steuern so festzulegen, dass der Finanzhaushalt auf Dauer ausgeglichen bleibt.

Der Massnahmenplan zur Sanierung des Finanzhaushaltes war zielführend. Die Gemeinde Samedan verfügt aktuell über eine gute finanzielle Basis. Die Verschuldung konnte seit Anfang 2014 von CHF 56 Mio. bis Ende 2024 auf CHF 7 Mio. abgebaut werden. Der konsequente Abbau des Fremdkapitals hat sich als absolut wichtig und richtig erwiesen. In der Folge konnten die finanzpolitischen Prioritäten angepasst und per 01.01.2022 eine Reduktion des Steuerfusses um 10% beschlossen werden. Angesichts der langen Reihe mit ausgezeichneten Rechnungsabschlüssen darf eine weitere Steuersenkung ins Auge gefasst werden. Der Gemeindevorstand beantragt, den Steuerfuss um weitere 10% von bisher 85% auf neu 75%

der einfachen Kantonssteuer festzulegen. Darüber hinaus sollen die Grundgebühren für die Wasserversorgung um gut 40% und die Grundgebühren für die Abfallbewirtschaftung um knapp 45% gesenkt werden. Die Steuer- und Gebührenzahrenden in Samedan werden damit substantiell entlastet, was zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung der Gemeinde Samedan beiträgt.

Die Investitionsrechnung sieht Bruttoinvestitionen in der Höhe von CHF 3.5 Mio. vor. Nach Abzug der Einnahmen von CHF 0.5 Mio. verbleiben Nettoinvestitionen von CHF 3.0 Mio. Die Vermeidung einer Neuverschuldung bleibt wie in den finanzpolitischen Richtzielen verankert für den Gemeindevorstand prioritär. Dies wiederum setzt voraus, dass sämtliche anstehenden Investitionen zu 100% aus eigenen Mitteln finanziert werden müssen. Mit dem vorliegenden Budget 2025 wird dieses Ziel nicht erreicht. Auch über die gesamte Finanzplanperiode bis 2029 wird der angestrebte Selbstfinanzierungsgrad von 100% verfehlt. Ein Rückblick auf die vergangenen Rechnungsabschlüsse zeigt aber, dass die Erfüllung dieser Vorgabe trotzdem durchaus realistisch ist und dass der Einnahmenverzicht für den Finanzhaushalt verkräftbar ist. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Gemeinde auf ihre Kernaufgaben konzentriert, Augenmass bei den Ausgaben bewahrt und umsichtig mit den beschränkten finanziellen Mitteln umgeht. Es wird nötig sein, sorgfältig zwischen dem Wünschbaren und dem Notwendigen zu unterscheiden und auf übertriebene Erwartungen und Forderungen zu verzichten. Dies vorausgesetzt, und unter dem Vorbehalt, dass keine unerwarteten exogenen Faktoren einwirken, sollte die Steuersenkung nachhaltig sein.

Das Verwaltungsvermögen wird nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben (Art. 22 und 23 FHVG). Für die verschiedenen Kategorien der Anlagegüter gelten die folgenden Abschreibungssätze:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %
Hochbauten	33	3.03
Tiefbauten	40	2.50
Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40	2.50
Kanal- und Leitungsnetze, Verbauungen	50	2.00
Orts- und Regionalplanungen	10	10.00
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	8	12.50
Spezialfahrzeuge	15	6.67
Informatik- und Kommunikationssysteme	5	20.00
Immaterielle Anlagen	5	20.00

Vorschüsse und Verpflichtungen der Spezialfinanzierungen sind kalkulatorisch zu verzinsen. Der kalkulatorische Zinssatz wird jährlich vom Departement für Finanzen und Gemeinden festgelegt. Derzeit beträgt der Sollzins 1.48%, der Habenzins 0.60%. Dem Budget 2025 liegen ein Steuerfuss von 75% der einfachen Kantonssteuer sowie die Liegenschaftssteuer von 1.5‰ zugrunde. Anpassungen der übergeordneten Gesetzgebung wurden, soweit deren Auswirkungen bereits konkret und quantifizierbar sind, berücksichtigt.

Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben für Verwaltungsvermögen sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen. Sie sind über die Investitionsrechnung zu buchen, wenn der Bruttobetrag die Aktivierungsgrenze von CHF 50'000 übersteigt. Im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen, das der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und eine Ausgabe darstellt, wird für das Finanzvermögen

keine Investitionsrechnung erstellt. Der Kauf und Verkauf von Grundeigentum im Finanzvermögen werden direkt in der Bilanz verbucht und auch nicht budgetiert.

In der Investitionsrechnung sind folgende Projekte berücksichtigt:

<b>Objekt</b>	<b>Kreditauslösung</b>	<b>Gesamtkredit</b>	<b>2025</b>
IKT Gemeindeverwaltung	Investitionsrechnung 2025	50'000	<b>50'000</b>
Sanierung Aussenanlage Gemeindeschule	Investitionsrechnung 2025	400'000	<b>400'000</b>
Ersatz Pistenmaschine Skilift Survih	Investitionsrechnung 2025	150'000	<b>150'000</b>
Aussenbeleuchtung LED Fussballplatz und Hockey	Investitionsrechnung 2025	165'000	<b>165'000</b>
Projektierung Infrastruktur Punt Muragl	Investitionsrechnung 2025	150'000	<b>150'000</b>
Ersatz Kommunalfahrzeug Werkdienst	Investitionsrechnung 2025	65'000	<b>65'000</b>
Anpassung Bushaltestellen an das Behindertengleichstellungsgesetz	Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2021	500'000	<b>400'000</b>
Sanierung Infrastruktur Plazzet- Quadratscha	Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2022	2'950'000	<b>250'000</b>
Sanierung Wasserleitung Promulins – Suot Staziun	Investitionsrechnung 2025	200'000	<b>200'000</b>
Sanierung Quelle/Brunnenstube Proschimun	Investitionsrechnung 2025	250'000	<b>250'000</b>
IB regionale ARA Oberengadin	Delegiertenversammlung ARO	185'000	<b>185'000</b>
Neubau Alp Prüma	Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2023	972'000	<b>500'000</b>
Hangsicherung Crusch	Investitionsrechnung 2025	150'000	<b>150'000</b>
Sanierung Schulweg Post - Puoz	Investitionsrechnung 2025	250'000	<b>250'000</b>
Toilettenanlage Bahnhof RhB	Investitionsrechnung 2025	150'000	<b>150'000</b>
Wärmeverbund Promulins	Gemeindeversammlung vom 13. Juli 2023	200'000	<b>200'000</b>
Bruttoinvestitionen			<b>3'685'000</b>
./. Einnahmen			<b>500'000</b>
Nettoinvestitionen			<b>3'015'000</b>

Gestützt auf die Verordnung für den Finanzhaushalt der Gemeinde Samedan vom 24. April 2003 wird die Investitionsrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Zusätzlich zu den gebundenen Ausgaben wird der Gemeindevorstand mit der Genehmigung ermächtigt, die vorgesehenen Investitionen bis CHF 500'000 zu tätigen. Investitionen, die CHF 500'000 übersteigen, sind durch einen separaten Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung bis zu CHF 3 Mio. und darüber durch Urnenabstimmung zu genehmigen.

Im Rahmen der Investitionsrechnung werden somit folgende Kredite zur Genehmigung unterbreitet:

### **IKT Gemeindeverwaltung**

Die Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Gemeindeverwaltung muss laufend der Entwicklung und den aktuellen Bedürfnissen angepasst und ersetzt werden. Die Lebenszyklen der einzelnen IKT-Komponenten verkürzen sich fortwährend. Im Sinne einer rollenden Ablösung erfolgt eine periodische, bedarfsgerechte Erneuerung.

### **Sanierung Aussenanlage Gemeindeschule**

Die Aussenanlagen der Gemeindeschule Puoz gilt es zu erneuern und den heutigen Bedürfnissen anzupassen. In einem ersten Schritt wurde im Jahr 2024 der grosse Platz zwischen dem Oberstufen- und dem Unterstufengebäude neugestaltet. Realisiert wurde ein Spielplatz mit einem Raumnetz inklusive Fallschutzbelag sowie ein Wasserspiel.

Zurzeit bestehenden Abklärungen über eine mögliche Zusammenlegung der jeweiligen Oberstufen im Oberengadin. Sofern keine baulichen Veränderungen bei der Gemeindeschule beabsichtigt sind, wird eine Erneuerung der übrigen Aussenanlagen in einem nächsten Schritt geprüft. Dies betrifft die Aufwertung der Treppen und Plätze mittels Markierungen, Aufenthaltsräume mit Grünflächen beim Verwaltungsgebäude, die Neugestaltung des Multisportplatzes und des Spielplatzes sowie die Sanierung des Naturrasenspielfeldes.

Für das Gesamtprojekt besteht eine Kostenschätzung über CHF 1.1 Mio. Die Schätzung weist eine Kostengenauigkeit von  $\pm 25\%$  auf. Auf die erste Etappe 2024 entfielen CHF 300'000. Unter dem Vorbehalt, dass die Investitionssicherheit mit Blick auf das regionale Oberstufenprojekt gewährt ist, ist im Jahr 2025 die Treppen- und Platzaufwertung mittels Markierungen und Aufenthaltsräumen mit Grünflächen beim Verwaltungsgebäude sowie bei den übrigen Aussenanlagen für CHF 400'000 vorgesehen. Die Neugestaltung des Multisportplatzes und des Spielplatzes sowie die Sanierung des Naturrasenspielfeldes ist im Jahr 2026 für CHF 300'000 geplant.

### **Ersatz Pistenmaschine Skilift Survih**

Das im Einsatz stehende Pistenfahrzeug «Prinoth Bison» wurde im Dezember 2008 in Verkehr gesetzt und wies Ende Dezember 2023 ca. 5'630 Betriebsstunden auf. Angesichts der steigenden Unterhaltsarbeiten ist eine Ersatzanschaffung vorgesehen. Der Anschaffungspreis für ein Occasion-Pistenfahrzeug «Prinoth Leitwolf Stage», Jahrgang 2016, beläuft sich auf CHF 149'000 inkl. MWST.

### **Ersatz Aussenbeleuchtung LED Fussballplatz und Hockey**

Die Aussenbeleuchtung des Kunstrasenfeldes der Promulins Arena soll aus Kostengründen sowie aufgrund der Energieeffizienz auf LED umgerüstet werden. Es handelt sich um 20 Scheinwerfer bestehend aus Halogen-Metall dampflampen mit einer Leistung von jeweils 2'200 Watt verteilt auf 6 Kandelaber. Diese werden durch 9 LED-Scheinwerfer mit einer Leistung von jeweils 1'500 Watt und 4 LED-Scheinwerfer mit einer Leistung von jeweils 1'000 Watt ersetzt werden. Der Energieverbrauch kann damit um etwa 60% reduziert werden.

Analog zum Kunstrasenfeld werden auch beim Kunsteisfeld 10 Scheinwerfer bestehend aus Halogen-Metall dampflampen mit einer Leistung von jeweils 2'200 Watt verteilt auf 6 Kandelaber durch 6 LED-Scheinwerfer mit einer Leistung von jeweils 1'500 Watt und 4 LED-Scheinwerfer mit einer Leistung von jeweils 1'000 Watt ersetzt. Dies ergibt eine Energieersparnis von ca. 40%.

Der Ersatz war für das Jahr 2024 geplant, musste aber aufgrund unvollständiger Offerten verschoben werden.

### **Projektierung Infrastruktur Punt Muragl**

Die Infrastruktur im Gebiet Punt Muragl gilt es zu erneuern. Die Sanierung der gesamten Infrastruktur im Gebiet Punt Muragl umfasst die Trinkwasserleitungen und die Abwasserleitungen mit einer neuen

Meteorwasserleitung im Trennsystem sowie den gesamten Strassenoberbau. Damit soll den Privatanstössern der Anschluss an ein funktionierendes Gemeindeinfrastrukturnetz ermöglicht werden. Die Projektierung einschliesslich der Durchführung des Submissionsverfahrens ist im Jahr 2025 geplant. Die Ergebnisse der Submission dienen als Basis für den Kreditantrag an das zuständige Organ. Aufgrund der Gesamtlänge soll die Sanierung in drei Etappen in den Jahren 2026 bis 2028 erfolgen. Für das Projekt wurde eine Kostenschätzung erstellt. Diese geht von Gesamtkosten in der Höhe von  $\pm$  CHF 5.50 Mio. aus.

#### **Ersatz Fahrzeuge Werkdienst**

Das Kommunalfahrzeug «Nissan NP 300 Pick-Up» wurde im April 2012 in Verkehr gesetzt und soll aufgrund der steigenden Unterhalts- und Reparaturkosten ersetzt werden. Die Anschaffungskosten für ein neues Kommunalfahrzeug «Ford Ranger» belaufen sich auf CHF 65'000 inkl. MWST. Die Inverkehrssetzung des neuen Fahrzeuges soll im Frühjahr 2025 erfolgen.

#### **Sanierung Wasserleitung Promulins – Suot Staziun**

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Alterszentrums Promulins soll die bestehende Trinkwasserleitung auf dem Abschnitt zwischen dem ehemaligen Pfadiheim und der Mehrzweckhalle Promulins auf einer Länge von 100 m erneuert werden.

#### **Sanierung Quelle/Brunnenstube Proschimun**

Die Versorgung der Gemeinde Samedan mit Trinkwasser wird durch die Quelle Val Champagna, das Grundwasserpumpwerk Golf sowie die Quelle Proschimun sichergestellt. Das Trinkwasser wird im Reservoir San Peter gesammelt, gemischt und anschliessend in das Netz der Trinkwasserversorgung der unteren Druckzone geleitet. Für die obere Druckzone wird ein Teil des gemischten Trinkwassers vom Reservoir San Peter in das Reservoir Selvas Plaunas gepumpt. Das Siedlungsgebiet Punt Muragl wird über die Gemeinde Pontresina mit Trinkwasser versorgt.

Die Quelle Proschimun wurde im Jahr 1983 gefasst. Die Brunnenstube entspricht nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen für Trinkwasser und muss saniert werden. Die neue Brunnenstube mit einem Volumen von 27 m<sup>3</sup> besteht aus vorgefertigtem, trinkwasserträglichem Polypropylenmaterial und wird mit einer Betonummantelung versehen. Die neue Anlage wird mit einem Horizontaleingang samt Vordach und seitlicher Bruchsteinmauerwerkverkleidung in das Gelände integriert und mit Erdmaterial eingedeckt. Die Kosten von CHF 250'000 basieren auf einer Schätzung mit einer Genauigkeit von  $\pm$ 25 %.

#### **Hangsicherung Crusch**

Der Hang im Bereich der Strasse Crusch muss neu gesichert werden. Bereits im Jahr 2018 wurde der Fels gesäubert und ein neues Stahlnetz gespannt. Zudem wurden 17 neue Anker gebohrt. Aufgrund der grossen Temperaturschwankungen in den letzten Jahren muss das Stahlnetz erneuert und der Fels wiederum gesäubert werden. Sämtliche 75 Anker müssen neu gebohrt werden. Die Sanierung der Hangsicherung Crusch kosten CHF 150'000  $\pm$  10%.

#### **Sanierung Schulweg Post – Puoz**

Der untere Treppenabschnitt der Wegverbindung Post-Puoz muss saniert werden. Die bestehende Treppe wird auf einer Länge von 9.00 m durch eine neue Ortsbeton-Treppe samt Entwässerungsrinne ersetzt. Die Rampe samt Stützmauer oberhalb des Parkplatzes beim Postgebäude wird auf einer Länge von 14.00 m durch eine neue Ortsbeton-Rampe mit einer Breite von 2.10 m samt neuer Stützmauer und einer Entwässerungsrinne abgelöst. Die Sanierung kostet CHF 250'000  $\pm$ 25%.

### **Toilettenanlage Bahnhof RhB**

Die RhB sieht sich veranlasst, die in die Jahre gekommene öffentliche Toilettenanlage im Bahnhofgebäude zu erneuern. Gemäss Mitteilung der RhB dürfe sie gemäss Vorgaben des Bundes in ihren Bahnhöfen keine Toilettenanlagen mehr betreiben. Dies sei künftig Sache der Gemeinde. Die Investitionen sind nach Ansicht der RhB hälftig zwischen der Bahnbetreiberin und der Gemeinde zu tragen. Die veranschlagten Gesamtkosten für die Erneuerung belaufen sich auf CHF 300'000. Die jährlichen Betriebskosten für Reinigung und Unterhalt zulasten der Gemeinde werden auf CHF 27'500 geschätzt.

Ob die Erstellung und der Betrieb einer öffentlichen Toilettenanlage im Bahnhofsgebäude tatsächlich eine Aufgabe der Gemeinde ist, muss vorerst im Detail geklärt werden. Vorsorglich wird in der Investitionsplanung 2025 der anteilmässige Betrag von CHF 150'000 aufgenommen. Ob sich die Gemeinde letztendlich beteiligen wird, und wenn ja in welcher Höhe, hängt von den Ergebnissen der ausstehenden Abklärungen ab.

### **Kenntnisnahme Finanzplan 2026 – 2029**

Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen. Er ist jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Der Finanzplan ist gemäss Art. 3 der kantonalen Finanzhaushaltverordnung für die Gemeinden so zu erstellen, dass er die künftige Entwicklung des Finanzhaushaltes frühzeitig erkennen lässt und dazu beiträgt, eine negative Entwicklung zu vermeiden. Die Finanzplanung ist also ein Frühwarn-, Führungs- und Kontrollinstrumentarium der Exekutive.

Wie die Erfahrung zeigt, kann ein Finanzhaushalt allzu schnell aus dem Gleichgewicht geraten. Dieses wiederherzustellen ist alles andere als einfach und mit schmerzhaften Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden. Der Handlungsspielraum wird stark eingeschränkt, was sich wiederum nachteilig auf die Weiterentwicklung und Attraktivitätssteigerung der Gemeinde auswirkt. Die Finanzpolitik ist deshalb auf Nachhaltigkeit und Stabilität auszurichten.

Der Finanzplan enthält die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten, einen Überblick über den zukünftigen Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung sowie der Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung, die Entwicklung der wesentlichen Finanzkennzahlen sowie einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden vorsorglichen Massnahmen.

Der Finanzplan muss laufend den neusten Gegebenheiten angepasst werden, indem die letzten Erkenntnisse in Form einer rollenden Planung berücksichtigt werden. Die mittelfristige Finanzplanung umfasst vier dem Budget folgende Jahre.

Der Finanzplan ist im Gegensatz zum Voranschlag rechtlich unverbindlich und wird der Gemeindeversammlung lediglich zur Kenntnis gebracht.

Einige Oberengadiner Gemeinden arbeiten aktuell an den Entscheidungs-Grundlagen für einen gemeinsamen Schulverband auf der Oberstufe. Mit dabei sind die Gemeinden von Sils bis Bever. Aktuell existieren in der Region Maloja fünf Oberstufenschulhäuser: in Stampa, Pontresina, St. Moritz, Samedan und Zuoz. Pontresina ist dabei die einzige Gemeinde, die eine Oberstufe einzig für das eigene Dorf führt. Nach Stampa, St. Moritz, Samedan und Zuoz gehen Schülerinnen und Schüler aus jeweils mehreren Dörfern. Als Grundlage für alle weiteren Abklärungen wurde zunächst eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Diese kam zum Schluss, dass ein gemeinsamer Schulverband machbar wäre. Für den Fall

eines zentralen Standortes stünde ein Neubau zur Diskussion. Für die Aufnahme in der Finanzplanung ist der Konkretisierungsgrad noch unzureichend.

Der Regionalflughafen Samedan wurde seit Jahren nicht mehr saniert. Ein Ersatzneubau soll den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen der Aviatik und der Region gerecht werden. Die Realisierung des Gesamtprojektes ist etappenweise geplant. Weil die Rega ihre Helikopterflotte erneuert, benötigt sie spätestens ab Ende 2026 mehr Platz auf dem Regionalflughafen Samedan. Um dieses Ziel zu erreichen, soll möglichst rasch mit dem Bau einer neuen Helikopterbasis begonnen werden. Darin sollen auch die lokalen Helikopterbetriebe Platz finden. Die Rega leistet die Vorfinanzierung für die neue Helikopterbasis und übernimmt die Planung und Realisierung in enger Abstimmung mit der INFRA und dem Gesamtprojekt. Die INFRA stellt für den Heliport die Fläche im Norden des Flugplatzareals zur Verfügung. Die Kernentwicklung mit Gebäuden für den Flughafenbetrieb, Terminal, Hangars und Vorfelder soll in einer zweiten Etappe erfolgen. Die Projektleitung dafür liegt bei der INFRA in enger Zusammenarbeit mit der Engadin Airport AG und der Rega. Ob die Finanzierung ausschliesslich durch die öffentliche Hand oder durch den Einbezug von privaten Entwicklungspartnern erfolgen soll, ist noch offen. Für die Finanzierung durch die öffentliche Hand ist eine weitere Volksabstimmung in den Gemeinden der Region notwendig. Betreffend die Höhe der Investitionskosten liegen bislang keine konkreten Zahlen zuhanden der Finanzplanung vor.

Die Stimmberechtigten der Region Maloja haben am 10.02.2019 der Initiative «Aufbau und Betrieb eines Eissportzentrums mit Sport- und Eventhalle in der Region Maloja» zugestimmt. Damit ist die Region beauftragt worden, einen Standort zu evaluieren, Abklärungen zur Festlegung der Bauträgerschaft zu tätigen und einen Planungskredit für die Projekterarbeitung bis zur Baueingabe einzuholen sowie eine Betriebsgesellschaft zu gründen und schliesslich das Eissportzentrum zu realisieren und zu betreiben. Die Standortevaluation blieb bislang ohne Erfolg. Inzwischen prüft die Gemeinde St. Moritz die Realisierung einer kleineren kommunalen Anlage am Standort Islas. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird über das Vorhaben eines regionalen Eissportzentrums entschieden; solange bleibt es sistiert. Das Vorhaben wird bis auf weiteres in der Finanzplanung nicht berücksichtigt.

Projekt (Beträge in TSD)	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
IKT Gemeindeverwaltung	50	50	50	50	50	250
Sanierung Aussenanlage Gemeindeschule	400	300				700
Ersatz Pistenmaschine Skilift Survih	150					150
Ersatz Eismaschine		210				210
Verlegung Langlaufloipe Roseg		170				170
Dachsanierung MZH Promulins			500			500
Aussenbeleuchtung LED Fussballplatz und Hockey	165					165
Ersatz Fahrzeuge Werkdienst	65	200	200	200	200	865
Anpassung Bushaltestellen an das Behindertengleichstellungsgesetz	400					400
Projektplanungen Sanierung Infrastrukturen	150			100	150	400
Sanierung WV Promulins – Suot Staziun	200					200
Ersatz Wasserzähler		140	100			240
Sanierung Quelle und Brunnenstube	250					250

Proschimun						
Sanierung Infrastruktur Plazzet Quadratscha	250					250
Sanierung Infrastruktur Punt Muragl		2'500	2'500	500		5'500
IB regionale ARA Oberengadin	185	170	1'180			1'535
Revitalisierung Beverin			100	100		200
Neubau Alp Prüma	500	450				950
Hangsicherung Crusch	150					150
Sanierung Schulweg Post - Puoz	250					250
Toilettenanlage Bahnhof RhB	150					150
Wärmeverbund Promulins	200					200
<b>Bruttoinvestitionen</b>	<b>3'515</b>	<b>4'190</b>	<b>4'630</b>	<b>950</b>	<b>400</b>	<b>13'685</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>3'015</b>	<b>3'690</b>	<b>4'130</b>	<b>450</b>	<b>-100</b>	<b>11'185</b>

### Finanzierungsausweis 2026-2029

Beträge in TSD	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029
Ergebnis Erfolgsrechnung	2'760	-3'125	<b>-2'955</b>	-2'170	-2'235	-2'110	-2'070
Selbstfinanzierung	8'090	35	<b>-540</b>	665	680	780	865
Nettoinvestitionen	-3'645	-4'575	<b>-3'015</b>	-3'690	-4'130	-450	100
Finanzierungsüberschuss (+)	4'445					330	965
Finanzierungsfehlbetrag (-)		-4'540	<b>-3'555</b>	-3'025	-3'450		

### Diskussion

- Ist eine Steuersenkung angesichts der anstehenden Beiträge an die SGO und die INFRA sinnvoll? In der Finanzplanung ist dies nicht berücksichtigt.

Gian Peter Niggli

- Der Rückblick auf die vergangenen Rechnungsabschlüsse zeigt, dass der Einnahmenverzicht verkraftbar ist. Zum Zeitpunkt des Budgetprozesses lagen keine konkrete Zahlen für die Finanzplanung vor.

### Beschluss

1. Das vorliegende Budget für die Erfolgsrechnung 2025 wird mit einer Gegenstimme genehmigt.
2. Die Investitionsrechnung 2025 im Sinne von Art. 53 der kommunalen Finanzverordnung wird einstimmig genehmigt.
3. Der Steuerfuss wird mit 6 Gegenstimmen auf 75% der einfachen Kantonssteuer gesenkt.
4. Die Liegenschaftssteuer wird mit einer Gegenstimme auf 1.5‰ des kantonalen Vermögenssteuerwertes belassen.
5. Der Finanzplan 2026 bis 2029 wird zur Kenntnis genommen.

**Abgabe Sondernutzung öffentlicher Grund Bau und Betrieb elektrisches Verteilnetz****Sachverhalt**

Der Gemeindepräsident Gian Peter Niggli präsentiert dieses Geschäft.

Die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen, namentlich für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes, war im Gesetz betreffend das Elektrizitätswerk der Gemeinde Samedan mit 1.5 Rp./kWh fix verankert. Nach der erfolgten Verselbständigung des Elektrizitätswerkes Samedan und der damit einhergegangenen Aufhebung des EW-Gesetzes bildet das Gesetz über das Energieversorgungsunternehmen Samedan (Energia Samedan) die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abgabe.

Gemäss Art. 9 des Gesetzes über Energia Samedan kann die Gemeinde von Energia Samedan sowie von Dritten, denen auf Teilen des Gemeindegebietes der Netzbetrieb für die Verteilung von elektrischer Energie übertragen wird, für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe pro kWh verlangen. Die Höhe der Abgabe ist von der Gemeindeversammlung alljährlich festzulegen. Die Abgabe darf nicht mehr als 1.5 Rp./kWh betragen.

Die Betreiber der Netze für die Übertragung von elektrischer Energie sind berechtigt, die Abgaben auf ihre jeweiligen Endverbraucher zu überwälzen. Die Abgaben sind in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Seit 1. Januar 2015 beträgt die Abgabe unverändert 1.5 Rp./kWh. Dies soll so belassen werden.

Der Strompreis von Energia Samedan für das Jahr 2025 setzt sich für das Standardprodukt wie folgt zusammen (Verbrauchskategorie 4-Zimmerwohnung mit Elektroherd):

<b>Strompreis Energia Samedan 2025 (in Rp./kWh exkl. MWST)</b>	
Netznutzung	11.39
Energie	14.95
Abgaben an das Gemeinwesen	1.50
Förderabgaben (KEV)	2.30
Total	30.14

Ein 4-Personen-Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von 4'500 kWh wird durch die Abgabe an die Gemeinde mit CHF 67.50 pro Jahr belastet. Mit rund CHF 400'000 jährlich bildet die Abgabe auf der anderen Seite einen wesentlichen Bestandteil auf der Einnahmenseite in der Gemeinderechnung.

Eine Anpassung der Abgabenhöhe erfolgt nach dem Ende der laufenden jährlichen Abrechnung auf die nächste Abrechnungsperiode. Die Meldung der Tarife an die EICom durch die Energieversorgungsunternehmen hat jeweils bis 31. August zu erfolgen. Die Abgabe ist Tarifbestandteil und muss deshalb auch durch die EICom genehmigt werden. Die Festlegung der Abgabe entfaltet ihre Wirkung daher für den Tarif 2025, welcher auf den 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

**Diskussion**

Findet nicht statt.

## **Beschluss**

Die Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes für das Jahr 2026 wird einstimmig auf 1.5 Rp./kWh festgelegt.

Registatur-Nr. 7102.01

2024-444

## **Teilrevision des Abfallbewirtschaftungsgesetzes, des Gebührenregulatives für die Abfallbewirtschaftung und des Gebührentarifs für die Wasserversorgung**

---

### **Sachverhalt**

Die Vorlage wird von Gemeindevorstand Silvano Manzoni präsentiert.

Gemäss Art. 64 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) werden Gebühren erhoben zur Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Gemeinden bestimmen in einem Gemeindeerlass, welche Gebühren erhoben werden. Sie legen den Kreis der Gebührenpflichtigen sowie die Bemessungsgrundlagen und die Gebührenansätze fest und regeln das Verfahren für die Veranlagung und den Bezug der Gebühren.

Die im KRG vorgegebene Finanzierung von Erschliessungsanlagen wird in Art. 70 des kommunalen Baugesetzes konkretisiert:

- Die Grundeigentümer beteiligen sich an den Auslagen der Gemeinde für die Erschliessung mittels Grundeigentümerbeiträgen, Anschluss- und Benützungsgebühren.
- Zur Deckung aller nicht durch Beiträge finanzierten Kosten von Versorgungsanlagen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung werden Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) erhoben.
- Zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung werden Mengengebühren und jährlich wiederkehrende Grundgebühren erhoben.

Im harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) stellen die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Siedlungsabfallentsorgung einen «Gemeindebetrieb mit Spezialfinanzierung» dar (Konto 7101, 7201 und 7301). Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind und wenn zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessenden direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht.

Spezialfinanzierungen unterstehen dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und werden als selbstständige Rechnung innerhalb der Verwaltungsrechnung geführt. Dies bedeutet, dass Leistungen des Betriebes grundsätzlich nur gegen kostendeckendes Entgelt erfolgen können. Dieses Entgelt ist so zu bemessen, dass die gesamten Betriebskosten einschliesslich der Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) gedeckt sind. Die Spezialfinanzierungen in der Erfolgsrechnung müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen sein. Überschüsse werden in die Bilanz übertragen.

Nach dem abgaberechtlichen Prinzip der Kostendeckung soll der Ertrag der Gebühren die gesamten Kosten der Gemeindebetriebe mit Spezialfinanzierung mittelfristig weder übersteigen noch unterschreiten. Es ist es nicht erforderlich, dass die Gebühreneinnahmen jedes Jahr exakt die Kosten decken (jährlich ausgeglichene Rechnung). Ein Kostendeckungsgrad von 100% soll mittelfristig, das heisst über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren, erreicht werden.

Der Gemeindevorstand überprüft die Tarifstruktur der wiederkehrenden Grund- und Mengengebühren regelmässig und stellt bei Bedarf Antrag auf deren Anpassung. Die Verpflichtungskonten in der Bilanz gegenüber die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abfallbewirtschaftung weisen per 31.12.2023 hohe Überschüsse von CHF 5'030'000 bzw. CHF 3'420'000 aus. Aufgrund der vorliegenden Zahlen übersteigen die Gebührenerträge mittelfristig die Kosten der Spezialfinanzierung. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips ist eine Reduktion der jährlich wiederkehrenden Gebühren vorzunehmen.

Darüber hinaus muss das Verhältnis zwischen der Grundgebühr und der Mengengebühr in etwa dem Verhältnis zwischen den mengenunabhängigen Fixkosten und den variablen Kosten entsprechen.

Gemäss Art. 35 des kommunalen Gesetzes über die Wasserversorgung und die Abwasserbehandlung erhebt die Gemeinde zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes.

Für die Wasserversorgung werden nebst der einmaligen Anschlussgebühr wiederkehrende Gebühren in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr sowie eine Miete für die Wasserzähler erhoben (Art. 36 Gesetz über die Wasserversorgung und die Abwasserbehandlung)

Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif im Anhang festgelegt. Bemessungsgrundlage der Grundgebühren bilden der gemäss Gebäudeversicherungsgesetz indexierte Neuwert des angeschlossenen Gebäudes. Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlenden Mengengebühren für die Wasserversorgung werden nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und den festgelegten Ansätzen für die jeweilige Mengengebühr in CHF/m<sup>3</sup> veranlagt.

Mit Bezug auf die Abfallbewirtschaftung verlangt Art. 32a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden.

Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren. Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Grundgebühr bildet der gemäss Gebäudeversicherungsgesetz indexierte Gebäudeneuwert (Art. 27 AG). Mengengebühren werden insbesondere für Kehricht, Grossküchenabfälle etc. erhoben. Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren gemäss den Empfehlungen der Region Maloja erhoben.

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Die Gebührentarife sollen wie folgt angepasst werden:

	Grundgebühr*	Grundgebühr*	Mengengebühr**	Mengengebühr**	Minderertrag in der
	bisher	neu	bisher	neu	Spezialfinanzierung
<b>Wasser</b>	0.24‰	0.14‰	CHF 0.40/m <sup>3</sup>	CHF 0.40/m <sup>3</sup>	CHF 200'000
<b>Abfall</b>	0.52 – 0.57‰	0.25 – 0.40‰	Sackgebühr	Sackgebühr	CHF 400'000

\*Bemessungsgrundlage ist der Gebäudeneuwert gemäss Gebäudeversicherungsgesetz

**\*\*Bemessungsgrundlage ist der Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler**

Zudem wird die jährliche Gebühr für den Wasserzähler von CHF 50.00 auf CHF 40.00 reduziert.

Das Verhältnis von Grund- und Mengengebühr hat sich am Verhältnis der mengenunabhängigen Kosten und der mengenabhängigen Kosten zu orientieren. Allerdings lassen Lehre und Rechtsprechung eine gewisse Schematisierung zu. In stark touristisch geprägten Gemeinden lassen die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts Graubünden ein Verhältnis von 75% zu 25% zwischen Grund- und Mengengebühr (Wasser und Abwasser) bzw. von 60% zu 40% (Kehricht) zu. Im Bereich «Kehricht» darf der Anteil der Grundgebühr nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung höher als 60% sein, wenn die Gemeinde nachweisen kann, dass die mengenunabhängigen Kosten entsprechend höher sind.

Mit Blick auf die bisher erhobenen Grund- und Mengengebühren lässt sich festhalten, dass der Anteil der Grundgebühr am oberen Rand des zulässigen Rahmens liegt. Mit der Reduktion der Grundgebühr fügt sich der Anteil der Grundgebühr besser im vom Bundesgericht tolerierten Rahmen ein.

Die Gemeinden verfügen in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein rechtliches oder faktisches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) einschlägig und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben. Gemeinden, welche Wasser- oder Abfallgebühren genehmigen, überprüfen oder festlegen, sind demnach verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (sog. Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG).

Ist die Legislative der Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Der Preisüberwacher verfügt über ein gesetzliches Empfehlungsrecht. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG).

Gemäss Gesetz muss die zuständige Behörde der vorgängigen Konsultationspflicht des Preisüberwachers i.S.v. Art. 14 PüG zwingend nachkommen. Zu unterbreiten sind dem Preisüberwacher nicht nur Preiserhöhungen, sondern alle Preisbeurteilungen. Der Preisüberwacher muss insbesondere auch konsultiert werden, wenn es um die Frage geht, ob ein bisheriger Preis weiter angewendet werden kann oder gegebenenfalls sogar zu senken ist.

Wird der Tarif wie im Fall der Gemeinde Samedan von der Legislative beschlossen, muss die Empfehlung des Preisüberwachers der Exekutive vorliegen, bevor sie entscheidet, welchen Vorschlag sie der Legislative unterbreiten will. Die Legislative entscheidet schliesslich in Kenntnis des Antrages der Exekutive und der Empfehlung des Preisüberwachers. Wird der Preisüberwacher vor der Festlegung der Gebühren nicht angehört, sind die eingeführten Gebühren mit einem formellen Fehler behaftet. Eine Verletzung der sich aus Art. 14 PüG ergebenden Pflichten begründet eine Bundesrechtswidrigkeit und führt im Beschwerdefall zur Aufhebung des angefochtenen Aktes.

Mit Eingabe vom 27. Februar 2024 wurden alle erforderlichen Unterlagen betreffend die Anpassung der Wasser- und Abfallgebühren dem Preisüberwacher zur Überprüfung zugestellt. Am 15. März 2024 hat der Preisüberwacher Stellung genommen.

Die geplanten Gebühreneinnahmen werden vom Preisüberwacher nicht beanstandet.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Samedan betreffend die Wassergebühren folgendes:

- Mittelfristig eines der in Beilage 1 seines Berichtes ersichtlichen Grundgebührenmodelle einzuführen;
- Bei Beibehaltung eines Grundgebührenmodells auf Basis von Gebäudeversicherungswerten, die Grundgebühr auf Basis von Belastungswerten (load units) zu plafonieren bzw. eine Grundgebührenobergrenze («Price-Cap») festzulegen.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Samedan betreffend die Abfallgebühren folgendes:

- Mittelfristig auf ein Grundgebührenmodell zu wechseln, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser Rechnung trägt;
- Bei Festhaltung an einem Grundgebührenmodell auf Basis von Gebäudeversicherungswerten, die Grundgebühr zu plafonieren bzw. eine Grundgebührenobergrenze («Price-Cap») festzulegen;
- Mittelfristig eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die Grundgebühr entsprechend zu senken.

Folgt die politische Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers nicht, hat sie die Abweichung zu begründen. Den Empfehlungen des Preisüberwachers kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

- Es liegt in der Autonomie der Gemeinde, die Aufteilung zwischen Grund- und Verbrauchsgebühr vorzunehmen und die Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr festzulegen. Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit der Bemessung von Anschlussgebühren schon mehrfach festgehalten, dass der Gebäudeversicherungswert als zulässige Grundlage für die Bemessung betrachtet werden kann. Gemäss Praxis des Bundesgerichts ist es ebenfalls zulässig, Verbrauchsgebühren anhand einer vom Versicherungswert abgeleiteten Grundgebühr in Kombination mit einer mengenabhängigen Gebühr zu ermitteln. Die Wahl des Gebäudeversicherungswertes als Bemessungsgrundlage für die Wasser-, Abwasser- und Kehrrichtgebühren ist angesichts der (Finanz-) Autonomie der Gemeinde und der Rechtsprechung vertretbar. Das bestehende Grundgebührenmodell auf der Basis des Gebäudeversicherungswertes soll deshalb beibehalten werden, zumal die vom Preisüberwacher vorgeschlagenen Alternativen mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden und für touristische Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil nicht geeignet sind.
- Das Verwaltungsgericht Graubünden hat festgehalten, dass sich ein Abweichen von der schematischen Erhebung der Grundgebühren auf der Basis des Gebäudeversicherungswertes lediglich aufdrängt, wenn die Höhe des Gebäudeversicherungswertes durch Besonderheiten der Baute (z.B. besondere Bauweise, Baumaterialien, etc.) massgeblich beeinflusst wird und nicht das mögliche Ausmass der entsorgungsrelevanten Nutzung zum Ausdruck bringt (z.B. Luxusvillen mit spärlicher Belegung). Beide Aspekte müssen kumulativ vorliegen. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen und braucht nicht wie vom Preisüberwacher empfohlen mittels «Price-Cap» festgelegt zu werden.
- Grundsätzlich ist eine möglichst verursachergerechte Finanzierung anzustreben. Die Mengengebühr für Grünabfälle trägt dem Verursacherprinzip Rechnung, da die produzierte Menge an Grünabfällen (die je nach Wohnsituation stark variieren kann) im Verhältnis zur Gebührenhöhe steht. Sie kann als fair angesehen werden, weil die Kosten gerechter auf diejenigen verteilt werden, welche die Dienstleistung auch beanspruchen. Auf der anderen Seite ist festzuhalten, dass die Menge an Grüngut aufgrund der Höhenlage im Oberengadin verhältnismässig gering ist und auch die daraus entstehenden Kosten vergleichsweise tief ausfallen. Die zusätzlich anfallenden Kosten für den Kontrollaufwand und die Verwaltung bei Einführung einer Grüngutgebühr dürften daher unverhältnismässig sein und nur mit Verweis auf die Einhaltung des Verursacherprinzips kaum zu

rechtfertigen. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Samedan haben die Möglichkeit, bei der Sammelstelle im Werkhof Cho d'Punt Grüngutabfälle kostenlos zu entsorgen. Diesen Service möchte die Gemeinde auch in Zukunft anbieten können.

- Die Gebühren müssen eine Lenkungsfunktion haben und damit dazu beitragen, dass die Abfallmenge möglichst reduziert wird und die rezyklierbaren Abfälle wiederverwertet werden. Durch die Einführung einer Mengengebühr für die Grüngutabfuhr sollte ein Anreiz geschaffen werden, Grünschnitt selbst zu kompostieren und damit zu einer Reduktion des Gesamtaufkommens an Grüngutabfall beizutragen. Die Eigenkompostierung ist allerdings im Oberengadin aufgrund der klimatischen Bedingungen erschwert und erfordert besondere Fachkenntnisse und die entsprechende Infrastruktur. Die Lenkungswirkung dürfe damit nicht gegeben sein.
- Das Verhältnis der Grundgebühren zu den Mengengebühren entspricht den gesetzlichen Anforderungen und stehen im Einklang mit den durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.
- Betreffend Wassergrundgebühren ist festzuhalten, dass das Verursacherprinzip für den Frischwasserbezug weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang sind auch formelle Anpassungen im Abfallbewirtschaftungsgesetz und im Gebührenregulativ vorzunehmen. Da die wiederkehrenden Gebühren für die Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall gleichzeitig veranlagt und in Rechnung gestellt werden, drängt sich auch die Vereinheitlichung hinsichtlich der Zuständigkeit, der Fälligkeit und der Rechtsmittel auf. Momentan sind die Zuständigkeiten für die Veranlagung der wiederkehrenden Gebühren zwischen den Bereichen Wasser und Abwasser einerseits und dem Bereich Abfall andererseits unterschiedlich geregelt.

### **Diskussion**

Wird nicht geführt.

### **Beschluss**

- Die Teilrevision des Abfallbewirtschaftungsgesetzes wird einstimmig genehmigt.
- Das Gebührenregulativ für die Abfallbewirtschaftung wird einstimmig genehmigt.
- Der Gebührentarif für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung wird einstimmig genehmigt.

Registratur-Nr. 8000.03

2024-445

### **Erlass eines kommunalen Beherbergungsgesetzes**

---

### **Sachverhalt**

Gemeindevorstand Andrea Parolini präsentiert diese Vorlage.

Die Delegation der Steuerhoheit an die politischen Gemeinden erfolgt auf Gesetzesstufe mit dem Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG). Nach Art. 2 Abs. 3 lit. b und Art. 22 GKStG können die Gemeinden eine Gästetaxe (Kurtaxe) erheben. Steuersubjekt ist der übernachtende Gast, Steuerobjekt die Übernachtung. Die Besteuerung der Gäste aufgrund der Anzahl Übernachtungen wird als nicht mehr zeitgemäss und kaum überprüfbar betrachtet.

Aufgrund einer Motion im Grossen Rat hat der Kanton den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, eine kommunale Beherbergungsabgabe anstelle der bisherigen Gästetaxe einzuführen. Der Kanton schreibt dazu: «Gemäss Botschaft der Regierung zur Teilrevision des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes GKStG musste die neue Tourismusabgabe zum einen einfach sein und zum anderen Einnahmeausfälle

(Dunkelziffer) verhindern. Um diese Ziele zu erreichen, beantragte die Regierung, generell von der Frequenz (Gästetaxe pro Gast und pro Übernachtung) auf die Kapazität (Anzahl Zimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche etc.) zu wechseln und die neue Abgabe als Beherbergungsabgabe auszugestalten (vgl. Art. 22a GKStG). Diese stellt eine Alternative zur Gästetaxe dar. Konkret heisst dies für die Gemeinden folgendes: sie können eine Beherbergungsabgabe einführen, bei welcher der Beherberger und der Eigennutzer und nicht mehr der Gast Steuersubjekt sind. Dadurch ist eine Pauschalierung auch beim Beherberger rechtlich zulässig.»

Das aktuelle Kurtaxengesetz der Gemeinde Samedan sieht die Erhebung einer Gästetaxe vor, womit eben die Frequenz besteuert wird. Wer für warme Betten sorgt, wird damit nicht belohnt, was bei einer Abgabe, welche die Kapazität belastet, dagegen möglich und auch erwünscht ist. Darüber hinaus ist das System der Gästetaxe sowohl für den Beherberger als auch für den Vollzug administrativ aufwendig. Von den Beherbergern wurden denn auch wiederholt Forderungen nach einer Umstellung des Systems auf eine Pauschalbesteuerung an die Gemeinde herangetragen. Schliesslich entgehen mit der Besteuerung der Frequenz auch Einnahmen für die Tourismusfinanzierung.

Der Gemeindevorstand beabsichtigt deshalb, die Tourismusfinanzierung anzupassen und von der Gästetaxe zur Beherbergungsabgabe zu wechseln. Der Kanton hat ein entsprechendes Mustergesetz zuhanden der Gemeinden erarbeitet. Das vorliegende Beherbergungsgesetz für die Gemeinde Samedan lehnt sich im Wesentlichen am kantonalen Vorschlag an.

Die Grundzüge der Beherbergungsabgabe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bei der Beherbergungsabgabe handelt es sich um eine Kostenanlastungssteuer. Darunter fallen Sondersteuern, die einer bestimmten Gruppe von Personen auferlegt werden, weil diese zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens in einer näheren Beziehung stehen als die übrigen Steuerpflichtigen.
- Steuersubjekt: Die Beherbergungsabgabe wird zum einen von den Beherbergern erhoben. Das sind vor allem Hoteliers und Vermieter von Ferienliegenschaften. Zum anderen unterliegen der Beherbergungsabgabe die Eigennutzer einer Ferienliegenschaft, also die Zweitwohnungsbesitzer.
- Steuerobjekt: Mit der Beherbergungsabgabe soll der den Abgabepflichtigen zukommende direkte oder indirekte Tourismusnutzen erfasst werden.
- Bemessungsgrundlage: Abzustellen ist zwingend auf die Kapazitäten, wie beispielsweise die Anzahl Zimmer oder die Quadratmeter Nettowohnfläche.
- Mittelverwendung: Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben verwendet werden, die im Interesse der Steuerpflichtigen liegen.
- Offenlegung der Mittelverwendung: Die Gemeinde ist verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

Das vorliegende Gesetz bezweckt eine Vereinfachung der Erhebung und der Einziehung der Tourismusabgabe. Sowohl die Beherberger als auch die Vollzugsorgane sollen administrativ entlastet werden. Dies wird erreicht, indem die aufwendige Erfassung der Frequenzen – also jeder einzelnen Übernachtung – entfällt und stattdessen pauschal über die Kapazität abgerechnet wird. Einzelabrechnungen durch die Beherberger sind nicht mehr nötig. Sodann soll das Beherbergungsgesetz die Finanzierung der touristischen Infrastrukturen, Angebote und Dienstleistungen sicherstellen. Schliesslich wird auch die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Verkehrsabgabe und der Verkehrstaxe geschaffen. Diese dienen gemäss den Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin der Mitfinanzierung der öffentlichen Verkehrsmittel im Oberengadin.

Das neue Beherbergungsgesetz bezweckt nicht, die Einnahmen aus der Tourismusfinanzierung zu erhöhen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Ertrag aus der Beherbergungsabgabe für die Gemeinde insgesamt nicht wesentlich verändern wird. Möglicherweise ergeben sich Mehreinnahmen durch die Erfassung von Abgabepflichtigen, welche bislang «im Dunkeln» agierten.

Hingegen kann es zwischen den einzelnen Steuersubjekten zu Verschiebungen kommen. Wer dank einer hohen Auslastung für warme Betten sorgt, wird belohnt und zahlt tendenziell weniger als bisher. Dies gilt insbesondere für Hotelbetriebe und gut ausgelastete Ferienwohnungen. Umgekehrt fahren Beherberger mit einer tiefen Auslastung und kalten Betten tendenziell schlechter als bisher. Dies betrifft vor allem leerstehende Ferienwohnungen. Stärker belastet werden ausschliesslich selbstgenutzte Zweitwohnungen. Ein regionaler Vergleich zeigt, dass die Belastung dieser Kategorie in der Gemeinde Samedan weit unterdurchschnittlich ist. So wird in Samedan eine 3 bis 3 ½ -Zimmer-Wohnung mit CHF 414.00 belastet, während beispielsweise die Gemeinde Zuoz CHF 650.00 erhebt, die Gemeinde Silvaplana CHF 680.00, die Gemeinden St. Moritz und Pontresina CHF 800.00 und die Gemeinde La Punt CHF 1'045.00. Neu würde eine Zweitwohnung mit 3 ½ Zimmern und einer Nettowohnfläche von 70 Quadratmetern eine Abgabe von CHF 560.00 bezahlen, was im regionalen Vergleich nach wie vor als moderat zu werten ist. Dies gilt für Zweitwohnungen aller Grössen. Weil die über 150 Quadratmeter hinausgehende Nettowohnfläche unberücksichtigt bleibt, ist die Beherbergungsabgabe im Gegensatz zu einigen anderen Gemeinden immerhin auf CHF 1'200 limitiert. Die tendenziell höhere Belastung der Zweitwohnungen mit der Beherbergungsabgabe als mit der bisherigen pauschalisierten Gästetaxe ist auch damit begründet, dass mit der Beherbergungsabgabe die Kapazität besteuert wird und sämtliche Gäste in der Abgabe enthalten sind.

Als Kostenanlastungssteuer ist die Beherbergungsabgabe nach Massgabe des Vorteilsprinzips auszugestalten. Dies hat zur Folge, dass es auch zwischen den verschiedenen Kategorien von Abgabepflichtigen in Abhängigkeit vom Tourismusnutzen zu Lastenverschiebungen kommen kann. Die vorgesehenen Ansätze bewegen sich am unteren Rahmen, welchen die kantonale Steuerverwaltung und die Rechtsprechung als zulässig und angemessen erachten.

Gemäss Art. 26 Abs. 3 GKStG bedürfen kommunale Steuergesetze - dazu gehören auch die kommunalen Tourismusgesetze - der Genehmigung durch die Regierung. Die Genehmigung ist konstitutiver Natur, das heisst der betreffende Erlass kann erst nach der Genehmigung in Kraft gesetzt werden. Mit Blick auf die erforderliche Genehmigung wurde der Gesetzesentwurf der kantonalen Steuerverwaltung zur Vorprüfung unterbreitet. Die vorgeschlagenen Ergänzungen und Anpassungen wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Das Steuergesetz der Gemeinde Samedan vom 24. April 2008 (in Kraft seit 1. Januar 2009) erwähnt in Art. 2, dass eine Kurtaxe nach Spezialgesetzgebung erhoben wird. Beim Wechsel von der Gästetaxe zur Beherbergungsabgabe ist diese Bestimmung wie folgt anzupassen:

**Art. 2 Abs. 3 (geändert)**

Überdies erhebt die Gemeinde Samedan eine ~~Kurtaxe~~ Beherbergungsabgabe nach Spezialgesetzgebung.

Das Beherbergungsgesetz mit ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ist im Anhang der allen Stimmberechtigten zustellten Botschaft abgebildet. Auf die wesentlichsten Bestimmungen der

Gesetzesvorlage wird punktuell eingegangen. Im Übrigen wird mit dem Einverständnis der Versammlung auf die systematische Detailberatung jedes einzelnen Artikels verzichtet.

### **Diskussion**

Wird nicht geführt.

### **Beschluss**

- Das Gesetz über die Beherbergungsabgabe, die Verkehrsabgabe und die Verkehrstaxe wird einstimmig genehmigt.
- Die Änderung des kommunalen Steuergesetzes wird einstimmig genehmigt.

Registratur-Nr. 0110.02

2024-446

### **Varia**

---

### **Wortmeldungen aus dem Plenum**

██████████

- Stand des Projektes Photovoltaik-Grossanlage?

Alice Bisaz

- Das Baugesuch wurde im April 2024 eingereicht. Zwei Einsprachen sind eingegangen. Zielführende Gespräche mit allen Beteiligten laufen oder sind bereits abgeschlossen. Beteiligte Partner sind Energia Samedan und TNC Consulting AG mit 40%, Alpiq und IWB mit 60%. Nächste Schritte: Abschluss des Beschwerdeverfahrens, Fertigstellen der Ausschreibungsunterlagen, Bauentscheid und Gründung der Gesellschaft. Baustart im Feld rund vier Monate nach der Baubewilligung. Weitere Informationen unter [www.engadin.solar](http://www.engadin.solar) oder bei der TNC Consulting AG.

### **Mitteilungen des Gemeindepräsidenten**

Die auf Ende 2024 aus dem Amt ausgeschiedenen Behördenmitglieder werden persönlich verabschiedet und mit einem kurzen Rückblick auf ihre Tätigkeit für ihre Verdienste gewürdigt.

Es sind dies:

- Silvano Manzoni, Mitglied des Gemeindevorstandes vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2024. Während den ersten 8 Jahren seiner Amtszeit war er für das Departement «Bau und Planung» zuständig. Danach übernahm er das Departement «Umwelt».
- Andrea Parolini, Mitglied des Gemeindevorstandes vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2024. Er war Vorsteher des Departementes «Tourismus, Kultur und Freizeit».
- Gian Sutter, Mitglied des Gemeindevorstandes vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2024. Er war Vorsteher des Departementes «Verkehr».

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

---

Gian Peter Niggli

---

Claudio Prevost